Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/455

10. 02. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrea Fischer (Berlin) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 13/338 —

Lohnersatzleistungen für Arbeitslose mit Kindern

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 9. September 1993 (RAr 98/92) festgestellt, daß für die Bemessung des Arbeitslosengeldes entscheidend ist, ob ein Arbeitsloser tatsächlich ein unterhaltspflichtiges Kind hat; aber nicht, ob Kinder bzw. Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen sind.

In der Gewährungspraxis wird dieses Urteil aber nicht immer beachtet. Immer noch erhalten Arbeitslose, obwohl sie ein Kind bzw. Kinder haben, Leistungen, die sich an der Nettolohnersatzquote für Kinderlose orientieren.

1. Hat die Bundesregierung Kenntnis von Fällen, in denen bei der Berechnung von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) unterhaltsberechtigte Kinder unberücksichtigt bleiben?

Erhöhtes Arbeitslosengeld nach § 111 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) erhalten – davon geht auch das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 9. September 1993 – 7 RAr 98/92 – aus – Arbeitslose, die selbst oder deren ebenfalls unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger und nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes haben. Die Unterhaltsverpflichtung des Arbeitslosen ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung.

Auf einen entsprechenden Eintrag in der Lohnsteuerkarte kommt es nicht an. Eine Eintragung in der Spalte „Zahl der Kinderfreibeträge" ist jedoch ein geeignetes Mittel, dem Arbeitsamt das Vorhandensein eines Kindes im Sinne des Einkommensteuergesetzes

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 6. Februar 1995 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

nachzuweisen. Deshalb wird in den Antragsformularen für Leistungen an Arbeitslose gezielt nach der Eintragung von Kinderfreibeträgen gefragt; zugleich wird darauf hingewiesen, daß

- die Lohnsteuerkarte gegebenenfalls vor einer Vorlage beim Arbeitsamt ergänzt werden sollte,
- in Fällen, in denen ein Kinderfreibetrag nicht eingetragen werden kann, z. B. weil das Kind im Ausland lebt, ein anderweitiger Nachweis, z. B. durch die Kindergeldnummer des zuständigen Arbeitsamtes, möglich ist.

Der Bundesregierung ist eine angebliche Gewährungspraxis nicht bekannt, wonach bei der Berechnung von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz Kinder im Sinne des Einkommensteuergesetzes unberücksichtigt bleiben. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, daß in Einzelfällen – entweder aufgrund fehlerhafter Angaben des Arbeitslosen oder wegen fehlerhafter Bearbeitung des Leistungsantrages – das Vorhandensein eines Kindes im Sinne des Einkommensteuergesetzes nicht berücksichtigt und deshalb eine erhöhte Leistung nach dem Arbeitsförderungsgesetz nicht gezahlt worden ist. In solchen Einzelfällen sollten die Betroffenen sich an die Arbeitsverwaltung wenden, damit ihnen der zustehende Differenzbetrag nachgezahlt werden kann.

2. Wenn ja,

   a) wie groß ist der Anteil von Personen mit unterhaltsberechtigten Kindern an der Gesamtzahl der Empfänger von Lohnersatzleistungen nach dem AFG (aufgeschlüsselt nach den Leistungsarten Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, dem Geschlecht der Leistungsempfänger und danach, ob die Leistung in Ost- oder Westdeutschland beantragt wurde),

   b) wie viele dieser Personen erhalten Leistungen, die sich an den Nettolohnersatzquoten für Arbeitslose mit Kindern ausrichten (aufgeschlüsselt wie Nummer 2 a)?

Erhöhte Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach dem Arbeitsförderungsgesetz wurden 1994 durchschnittlich wie folgt gezahlt:

Alte Bundesländer

Leistungsart	Männliche Leistungsbezieher		Weibliche Leistungsbezieher	
	insgesamt	erhöhte Leistung	insgesamt	erhöhte Leistung
Arbeitslosengeld	767 248	210 081 (27,38 %)	507 549	160 086 (31,54 %)
Arbeitslosenhilfe	429 771	125 952 (29,31 %)	195 923	75 964 (38,77 %)
Unterhaltsgeld	101 772	28 825 (28,32 %)	76 221	34 759 (45,60 %)

Neue Bundesländer

Leistungsart	Männliche Leistungsbezieher		Weibliche Leistungsbezieher	
	insgesamt	erhöhte Leistung	insgesamt	erhöhte Leistung
Arbeitslosengeld	234 448	93 528 (39,89 %)	401 980	261 060 (64,94 %)
Arbeitslosenhilfe	103 975	33 923 (32,63 %)	219 245	140 532 (64,10 %)
Unterhaltsgeld	83 877	40 142 (47,86 %)	133 512	93 572 (70,09 %)

3. Hält die Bundesregierung ihre Anstrengungen, die betroffenen Antragstellerinnen und Antragsteller über ihre Leistungsansprüche zu informieren, für ausreichend?

Im Merkblatt 1 für Arbeitslose – Ihre Rechte, Ihre Pflichten – wird darauf aufmerksam gemacht, daß es für einen Anspruch auf eine erhöhte Leistung bei Arbeitslosigkeit nach dem Arbeitsförderungsgesetz allein darauf ankommt, daß mindestens ein Kind im Sinne des Einkommensteuergesetzes vorhanden ist und bei Kindern, die im Ausland leben, der erhöhte Leistungssatz gewährt werden kann, wenn dem Arbeitsamt ein Nachweis, z. B. durch den Bezug von Kindergeld, vorliegt. Die Bundesregierung hält dieses Merkblatt, das alle Antragsteller erhalten, für ausreichend, um die Betroffenen über ihre Leistungsansprüche zu informieren.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333